

1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung betreffend Öffentliches Impfprogramm Influenza (ÖIP Influenza) vom 11.07.2023

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (im eigenen Namen und im Namen der in Anlage 1 angeführten Krankenfürsorgeanstalten) einerseits und der Österreichischen Ärztekammer andererseits.

I. Vertragliche Änderungen

1. Punkt I. 2. Absatz 1. Satz „Österreichweit steht ein...“ entfällt.

2. Punkt I. lit. c) und d) lauten:

c) Für Erwachsene (aller Altersgruppen, insbesondere unter 60 Jahren)

d) Für Personen ab 60 Jahren: adjuvantierter Impfstoff

3. Punkt II. lautet:

II. Impfberechtigte Leistungserbringer

1. Am ÖIP Influenza können alle Vertragsärztinnen/Vertragsärzte und Wahlärztinnen/Wahlärzte teilnehmen, die in Ordinationen (Gruppenpraxen, Primärversorgungseinheiten) bzw. im Rahmen von Hausbesuchen bzw. Besuchen in Altersheimen impfen. Niedergelassene Ärztinnen/Ärzte, die außerhalb ihrer Ordinationstätigkeit an betrieblichen Impfungen mitwirken, können die im Betrieb verabreichten Impfstiche nicht mit den Versicherungsträgern verrechnen, in diesem Fall ist das jeweilige Unternehmen für die Honorierung zuständig. Der Impfort Betrieb und der Impfort Ordination sind strikt zu trennen.

2. Hinsichtlich der Teilnahme am ÖIP wird den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit gegeben, dass ihre Ordination als Impfordination auf den Homepages der Sozialversicherung und des BMSGPK veröffentlicht werden. Die Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten wird im Rahmen des BBG-Bestellprozesses aktiv vom jeweiligen Arzt erfragt und eingeholt. Ein Widerruf der Veröffentlichung ist jederzeit möglich.

4. Punkt III. 1. lautet:

1. Das Impfhonorar für eine Impfung beträgt € 15,-- wobei ein Selbstbehalt in Höhe von € 7,-- von der impfenden Ärztin/vom impfenden Arzt einzuheben ist. Für die Impfsaison 2024/2025 wird die Einhebung eines Selbstbehaltes ausgesetzt.

5. in Punkt IV. 1. Wird nach lit. b folgende lit. c angefügt:

*c. In der Impfsaison 2024/2025 gibt es für die Verrechnung der Impfung nur die Abrechnungsposition **INFLU1** mit einem Tarif von € 15,--*

6. Punkt IV. 4. letzter Satz „Sollte die Rezeptgebührenbefreiung...“ entfällt.

7. Punkt V. 3. lautet:

3. Für Wahlärztinnen/Wahlärzte ohne e-card-Anbindung bestehen folgende Zugangsmöglichkeiten zur Dokumentation von Impfungen im e-Impfpass:

- a) *Web-Erfassungssystem: für den Eintrag in den e-Impfpass steht ein Web-Erfassungssystem unter <https://gda.gesundheit.gv.at> zur Verfügung. Voraussetzung für das neue System sind ein Webbrowser und Login via aktiver ID Austria.*
- b) *im Google Play Store und Apple Store ist österreichweit die App „e-Impfdoc“ zur Erfassung von Impfungen über Tablets in den e-Impfpass verfügbar. Der Login erfolgt über eine aktive ID Austria.*

8. Punkt VI. lautet:

VI. Bestellung und Distribution der Impfstoffe

- 1. Die Bestellung der Impfdosen erfolgt von der Ärztin/vom Arzt (auch von der hausapothekenführenden Ärztin/vom hausapothekenführenden Arzt) über den Impf-e-Shop der Bundesbeschaffung GmbH (BBG).*
- 2. Die Bestellung der Impfdosen für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen erfolgt entweder durch die/den niedergelassene/n Impfärztin/Impfarzt oder durch das Alten- und Pflegeheim selbst. Die Ärztin/der Arzt und das Alten- und Pflegeheim haben die Bestellung abzustimmen, um Doppelbestellungen zu vermeiden.*
- 3. Der Bezug des Impfstoffes ist möglich, so lange ein Impfstoff im Rahmen des öffentlichen Impfprogramms verfügbar ist. Für die kommende Impfsaison werden die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte transparent durch das ÖIP-Projekt über relevante Änderungen des Bestell- und Distributionsablaufs und das vorhandene Impfkontingent informiert.*
- 4. Die Zustellung der Impfdosen erfolgt frei Haus und primär in die Ordination des Bestellers. Für die Zustellung sind im Impf-e-shop Zeitfenster einzugeben. Die Ärztin/der Arzt hat dafür Sorge zu tragen, dass während der angegebenen Zustellzeiten der Impfstoff in der Ordination entgegengenommen werden kann. Sollte eine Zustellung in die Ordination nicht möglich sein (zB wegen nicht vorhandener Kühlkapazitäten), kann bei der Bestellung alternativ eine Apotheke im jeweiligen Bundesland als Zustellort angegeben werden.*
- 5. Die Bestellung der Impfdosen hat mit Bedacht zu erfolgen, um einerseits die bestellten Impfdosen größtmöglich zu verimpfen und andererseits den Verwurf so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck behält sich die Sozialversicherung das Recht vor, ex post Stichprobenkontrollen durchzuführen.“*

9. Nach Punkt VI. wird folgender neuer Punkt VII. eingefügt:

VII. Evaluierung

Das Öffentliche Impfprogramm Influenza wird evaluiert und weiterentwickelt. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte erklären sich bereit, nach organisatorischer Klärung des Ablaufes zwischen Ärztekammer und Sozialversicherung an der Evaluierung am Ende der Impfsaison mitzuwirken.

10. Punkt VII. der Vereinbarung vom 11.7.2023 wird zu Punkt VIII.

11. Die Anlage 3 entfällt.

II. Inkrafttreten

1. Die 1. Zusatzvereinbarung tritt mit 1. August 2024 in Kraft.
2. Im Übrigen bleibt die Vereinbarung vom 11.07.2023 vollinhaltlich aufrecht.

300571 20 0006825 018 1

Wien am, 18.06.2025

Österreichische Ärztekammer

18.6.2025

Wutscher Edgar

OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann der Bundeskurie niedergelassene Ärzte

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der Leitende Angestellte:

GD Dr. Alexander Biach

Für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Der Generaldirektor:
Dr. Gerhard Vogel

Für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

Generaldirektor OAR Norbert Pelzer

84